

**6. Änderungstarifvertrag  
vom 27. September 2022  
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Robert-Koch-  
Krankenhaus Apolda GmbH (TV-Ärzte RKK)  
vom 18. Dezember 2006**

Zwischen

der Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Inkraftsetzen gekündigter Vorschriften des TV-Ärzte RKK**

Die §§ 11, 12, 18, 19, 26 Abs. 2 des TV-Ärzte RKK vom 18. Dezember 2006 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 23. November 2018 werden wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2**

**Änderungen des TV-Ärzte RKK**

1. § 8 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 8

Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

- „(4) <sup>1</sup>Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>4</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>5</sup>Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind. <sup>7</sup>Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Absatz 3 gezahlt. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.

2. §12 Absatz 1 Satz 1 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

- (1) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	mehr als 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.

3. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) <sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	ab 01.10.2022	30,25		31,38		32,53	
	ab 01.01.2023	31,16		32,32		33,51	
	ab 01.04.2023	32,09		33,29		34,52	
II	ab 01.10.2022	35,97		37,11		38,26	
	ab 01.01.2023	37,05		38,22		39,41	
	ab 01.04.2023	38,16		39,37		40,59	
III	ab 01.10.2022	38,82		39,96			
	ab 01.01.2023	39,98		41,16			
	ab 01.04.2023	41,18		42,39			
IV	ab 01.10.2022	42,25					
	ab 01.01.2023	43,52					
	ab 01.04.2023	44,83					

<sup>2</sup>Ab dem 01. Oktober 2023 verändern sich die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 bei nach dem 30. September 2023 wirksam werdenden Tabellenentgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

5. In § 18 wird die bisherige Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
<b>I Arzt</b>	4.668,97	4.933,62	5.122,62	5.450,29	5.840,92	6.002,62	ab 01.10.2022
	4.809,04	5.081,63	5.276,30	5.613,80	6.016,15	6.182,70	ab 01.01.2023
	4.953,31	5.234,08	5.434,59	5.782,21	6.196,63	6.368,18	ab 01.04.2023
	12*	12*	12*	12*	12*		
<b>II Facharzt</b>	6.162,27	6.678,96	7.132,62	7.397,25	7.655,56	7.913,91	ab 01.10.2022
	6.347,14	6.879,33	7.346,60	7.619,17	7.885,23	8.151,33	ab 01.01.2023
	6.537,55	7.085,71	7.567,00	7.847,75	8.121,79	8.395,87	ab 01.04.2023
	36*	36*	24*	24*	24*		
<b>III Oberarzt</b>	7.718,58	8.172,29	8.822,78				ab 01.10.2022
	7.950,14	8.417,46	9.087,46				ab 01.01.2023
	8.188,64	8.669,98	9.360,08				ab 01.04.2023
	36*	36*					
<b>IV Ltd. Oberarzt</b>	9.079,59	9.730,26					ab 01.10.2022
	9.351,98	10.022,17					ab 01.01.2023
	9.632,54	10.322,84					ab 01.04.2023
	36*						

\* Verweildauer in der Stufe in Monaten

6. § 27 Absatz 1 Satz 2 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage.

7. In § 28 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 ein neuer Absatz 5 eingeführt:

(5)

<sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen.

*Protokollerklärung:*

Für das Kalenderjahr 2023 steht vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten damit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ein Arbeitstag Zusatzurlaub zu.

8. In § 28 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

(6) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt neun Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 40 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 37 Tage, nicht überschreiten.

9. In § 28 wird der bisherige Absatz 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 zu Absatz 7.

10. § 41 wird in folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. September 2023.
- (3) Unabhängig von Absatz 2 können die §§ 11, 12, 18, 19, 26 Absatz 2 in ihrer Gesamtheit mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 30. September 2023, gekündigt werden.
- (4) Abweichend zu Absätzen 2 und 3 können die §§ 8 Absatz 4, 12 Absatz 1 Satz 1, 27 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 5 mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

Apolda/Erfurt, den 14. November 2022

Für die  
Robert-Koch-Krankenhaus Apolda GmbH:  
die Geschäftsführer

.....  
Uwe Koch

.....  
Dr. med. Martin Huber

Für den  
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.  
der 1. Vorsitzende

.....  
Dr. med. Sebastian Roy